

**Gemeinde Arch
Gemeinde Büren an der Aare
Gemeinde Leuzigen
Gemeinde Oberwil bei Büren
Gemeinde Rüti bei Büren**

Regionalplanung Grenchen-Büren

Vollzugsreglement ÖQV-Vernetzung

Grenchen 17. Februar 2011

**Regionalplanung Grenchen-Büren
Dammstrasse 14
2540 Grenchen**

**Tel. 031 765 67 25
Fax 031 765 67 26**

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Der Vorstand der Regionalplanung Grenchen-Büren (Repla GB) sowie die in Art.1 Abs. 3 aufgeführten Gemeinden erlassen, gestützt auf das Baugesetz vom 9. Juni 1985, das Gemeindegesetz vom 18. März 1998, den Regionalen Teilrichtplan Ressourcenschutz Boden, Wasser, Landschaft und ökologischer Ausgleich, nachfolgend genannt Teilrichtplan Ressourcenschutz vom 24. Juni 2004 und Art. 2 der Statuten der Repla GB das „Vollzugsreglement ÖQV-Vernetzung“.

*Grundlagen / Zweck
/ Verantwortung*

²Das Reglement bezweckt die Bildung einer Trägerschaft zum gemeinsamen Vollzug und die sachgerechte Begleitung der ÖQV-Vernetzung gemäss Umsetzungsprogramm zum Regionalen Teilrichtplan für die zweite Programmperiode 2011-2016 für die Gemeinden Arch, Büren, Leuzigen, Oberwil und Rüti.

³Die Repla GB sichert für die Gemeinden gemäss Art. 1, Abs. 2, dieses Reglements, die rechtzeitige Einleitung und ordnungsgemässe Durchführung der Vertragsabschlüsse, des Beitragsverfahrens und der Kontrollen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

II Aufgaben Repla GB und Gemeinden

Art. 2

¹Die Repla GB übernimmt den Vollzug der Massnahmen gemäss Teilrichtplan Ressourcenschutz. Insbesondere handelt es sich um folgende Arbeiten und Aufgaben:

*Aufgaben der
Repla GB*

- a. Vertragsabschlüsse mit Bewirtschaftern für die Beiträge nach Bundesrecht und allfälligen Gemeindebeiträgen.
- b. Kontrolle der Auflagen gemäss den Massnahmenblättern im Teilrichtplan Ressourcenschutz.
- c. Erstellen von Auszahlungslisten für allfällige Gemeindebeiträge an die Bewirtschafter.
- d. Beratung der Gemeinden und Bewirtschafter bei Fragen der ÖQV-Vernetzung. Dazu gehören insbesondere die einzelbetrieblichen Beratungen und die Information der Bevölkerung.
- e. Koordination und Begleitung der Arbeiten für die Umsetzung des Teilrichtplanes.
- f. Jährliche Abrechnung der Vollzugs- und Umsetzungskosten pro Gemeinde.
- g. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die REPLA GB eine Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung ein, in der die beteiligten Gemeinden vertreten sind. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsstelle der REPLA GB sichergestellt.

	<p>²Die Arbeitsgruppe ist gemäss Art. 14 der Statuten der REPLA GB organisiert. Sie setzt sich zusammen aus den Ackerbaustellenleitern, den von den Gemeinden delegierten Personen und weiteren Fachpersonen.</p>	<p><i>Organisation der Fachkommission</i></p>
<p><i>Art. 3</i></p>	<p>Die Gemeinden Arch, Büren, Leuzigen, Oberwil und Rüti übernehmen folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none">Sie leisten einen Beitrag pro Einwohner von Fr. 2.-- pro Jahr an die Repla GB für die Entschädigung der Arbeiten und Aufgaben gemäss Art.2.Sie richten, sofern von der Gemeinde beschlossen, den Gemeindebeitrag gemäss Auszahlungsliste (Art.2, Bstb. c) jährlich an die Bewirtschafter aus.Sie bestimmen ein Mitglied für die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung.Sie beauftragen die örtliche Ackerbaustelle zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung, insbesondere bezogen auf die Bewirtschaftungsverträge und die Kontrollen. Die Ackerbaustellen sind verpflichtet an den ordentlichen Sitzungen der ÖQV-Vernetzung teilzunehmen.	<p><i>Pflichten der Gemeinden</i></p>
<p>III Vollzug</p>		
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>¹Die Bewirtschafter, die für eine bestimmte Massnahme gemäss Teilrichtplan Ressourcenschutz Beiträge nach diesem Reglement beanspruchen wollen, richten ihr Gesuch zum Zeitpunkt der Anmeldung für allgemeine Direktzahlung (in der Regel anfangs Mai) an die Ackerbaustelle der Gemeinde.</p> <p>²Die Ackerbaustellen leiten die Gesuche an die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung weiter. Diese prüft und schliesst, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, die sechsjährigen Verträge ab.</p>	<p><i>Anmeldung</i></p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>¹Massnahmen gemäss Teilrichtplan Ressourcenschutz bedürfen eines Vertrages zwischen der Kommission ÖQV-Vernetzung und dem Bewirtschafter bzw. dem Grundeigentümer.</p> <p>²Der Vertrag beinhaltet mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none">Name und Adresse der VertragspartnerFlurname, Grundstücknummer, Fläche, AuflagenBeitrag der Gemeinde, auf dessen Gebiet das Grundstück liegt.	<p><i>Vertrag</i></p>
<p><i>Art. 6</i></p>	<p>¹Die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung ist die Kontrollstelle. Die Beitragsempfänger haben ihr Zugang zu den Flächen und Objekten sowie alle nachgefragten Informationen zu gewähren.</p>	<p><i>Kontrolle</i></p>

- Art. 7* Kann der Bewirtschafter die eingegangenen Auflagen nach diesem Reglement nicht einhalten, so hat er unverzüglich der Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung schriftlich Meldung zu machen. *Abmeldung*
- Art. 8* ¹Die Beiträge werden verweigert, wenn
a. Flächenangaben falsch sind
b. Auflagen nicht eingehalten sind *Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen*
- ²Die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung macht der jeweiligen Gemeinde Mitteilung für zu Unrecht bezogene Beiträge.
- Art. 9* Gegen eine auf dieses Reglement gestützte Sanktion der Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung kann innert 30 Tagen Einsprache beim Vorstand der Repla GB erhoben werden. Dessen neuer Entscheid kann beim Regierungsstatthalter Seeland mittels Beschwerde angefochten werden. *Rechtsschutz*

IV Schlussbestimmungen

- Art. 10* ¹Das Vollzugsreglement „Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich“ tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der REPLA GB und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Voraussetzung ist die Zustimmung durch die in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden. *Inkrafttreten*

Genehmigungsvermerk Regionalplanung Grenchen-Büren

Der Vorstand beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

**Beschlossen durch den Vorstand Repla GB am
14. März 2011.**

der Präsident



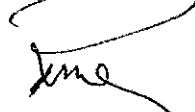
der Geschäftsführer



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grenchen, den 14. März 2011

der Geschäftsführer



Genehmigungsvermerk Gemeinde Arch

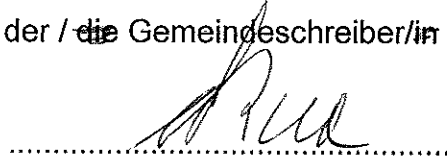
Der Gemeinderat beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den Gemeinderat Arch am
17. Mai 2011.

Namens der Einwohnergemeinde
der / ~~die~~ Präsident/in



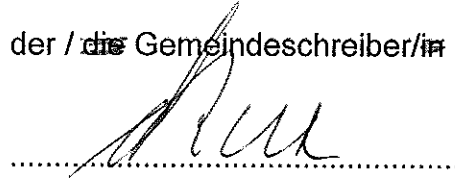
der / ~~die~~ Gemeindegemeinschafter/in



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Arch, den 19. Mai 2011

der / ~~die~~ Gemeindegemeinschafter/in

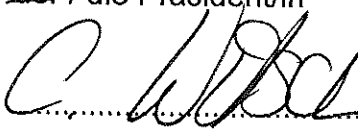

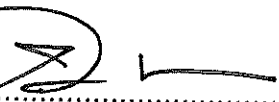


Genehmigungsvermerk Gemeinde Büren an der Aare

Der Gemeinderat beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

**Beschlossen durch den Gemeinderat Büren am
24. Mai 2011**

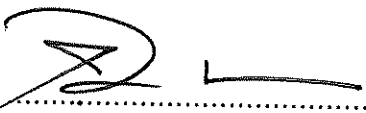
Namens der Einwohnergemeinde
der / die Präsident/in der / die Gemeindeschreiber/in

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Büren, den 25. Mai 2011

der / die Gemeindeschreiber/in



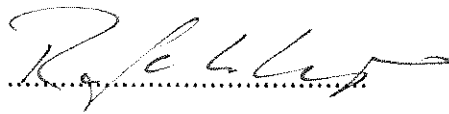
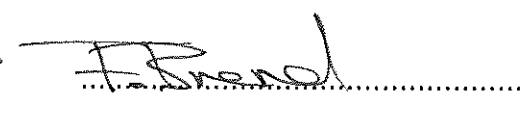
Genehmigungsvermerk Gemeinde Leuzigen

Der ~~Gemeinderat~~ beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den ~~Gemeinderat~~ Leuzigen am
15.3.2011.

Namens der Einwohnergemeinde
der / die Präsident/in

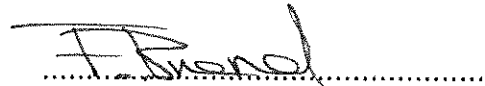
der / die Gemeindeschreiber/in

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Leuzigen, den 21.4.2011.

der / die Gemeindeschreiber/in



Genehmigungsvermerk Gemeinde Oberwil bei Büren

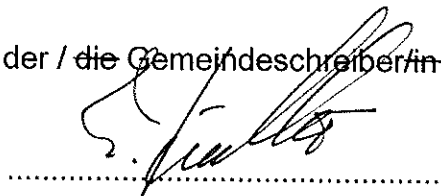
Der Bemeinderat beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den Bemeinderat Oberwil am 2. Mai 2011

Namens der Einwohnergemeinde
der / die Präsident/in



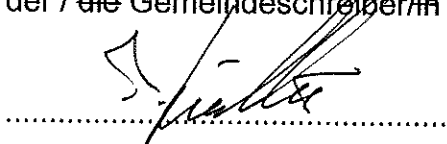
der / die Gemeindegemeinschaft



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Oberwil, den 2. Mai 2011

der / die Gemeindegemeinschaft

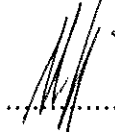


Genehmigungsvermerk Gemeinde Rüti bei Büren

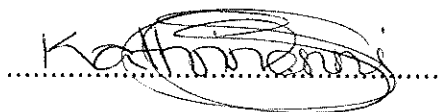
Der ... **GR** beschliesst das Vollzugsreglement Resourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den ... **GR** Rüti am
10.5.11.

Namens der Einwohnergemeinde
der / die Präsident/in


.....

der / die Gemeindeschreiber/in


.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rüti, den **16. Mai 11**

der / die Gemeindeschreiber/in


.....